

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4245f2f4-2c6c-3bc3-8965-b67ad283986b>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 878 BGB - Nachträgliche Verfügungsbeschränkungen

Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der [§§ 873, 875, 877](#) abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, dass der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamt gestellt worden ist.

